

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/11 BH

L 7 SO 1748/11 WA (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SO 1397/10 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Tuttlingen,
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2011 durch die
Richter C o s e r i u , Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 27. Mai 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg, mit dem dieses festgestellt hat, dass das Berufungsverfahren gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12.1.2011 (*S 5 SO 1397/10*) durch Rücknahme der Berufung am 28.4.2011 erledigt sei. Er beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verfahrensmangel) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich. Die Entscheidung des LSG ist nach Aktenlage nicht zu beanstanden.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

